

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Förderrichtlinie „De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes“

Vom 8. April 2019

1. Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen

Um bessere Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Computerspielen aus Deutschland zu schaffen, wurde im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 festgelegt, eine Förderung auf Bundesebene einzuführen. Mit dem Bundeshaushalt 2019 wurden entsprechende Mittel bereitgestellt.

Mit der De-minimis-Beihilfe zur Computerspielentwicklung soll die Entwicklung von hochwertigen, kulturell oder pädagogisch wertvollen Computerspielen gefördert werden. Diese Förderung zielt insbesondere auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) der Computerspieleindustrie. Damit soll die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden.

Die geförderten Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen die Anzahl der Spielveröffentlichungen aus Deutschland sowie deren Positionierung auf sowohl dem deutschen als auch auf den internationalen Märkten zu steigern. Dadurch soll die Anzahl der Beschäftigten innerhalb der Kultur- und Kreativwirtschaft erhalten und langfristig erhöht werden.

Der Bund gewährt die Zuwendungen für Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

Die Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013). Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst folgende Vorhabenabschnitte eines interaktiven digitalen Spiels

- a) Entwicklung eines Prototyps
- b) Produktion (d.h. Entwicklung bzw. Herstellung).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragberechtigt sind die Unternehmen, die digitale Spiele oder interaktive Inhalte entwickeln und einen Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben. Ein Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland während der gesamten Projektlaufzeit (spätes-

tens mit der ersten Auszahlung und mindestens bis zur letzten Schlusszahlung) ist Voraussetzung für die Förderung.

- 3.2. Darüber hinaus müssen die antragstellenden Unternehmen, eine Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung besitzen.
- 3.3. Die Antragstellung durch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) wird ausdrücklich begrüßt.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zur Überprüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Fördermittel ist der Fördernehmer verpflichtet, bei der Antragsstellung zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt worden sind.
- 4.2. Die Kalkulation der Kosten bzw. Ausgaben¹ des Vorhabens sollte branchenüblich und nach dem Grundsatz der sparsamen Wirtschaftsführung erfolgen.
- 4.3. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung eines Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden.
- 4.4. Spielvorhaben, die verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten, einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.5. Förderfähig sind nur Computerspiele, die eine Altersfreigabe bis einschließlich USK 18 bzw. eine entsprechende Einstufung anderer geltender Kontrollsysteme (z.B. IARC) erwarten lassen.
- 4.6. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, werden von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 4.7. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für den Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO betreffen.
- 4.8. Die Förderung setzt die Bereitschaft der Fördernehmer zur Zusammenarbeit bzw. zur Teilnahme an Vernetzungs- und Veranstaltungsformaten voraus. Dazu sind zum Beispiel Konferenzen oder Jahrestreffen aktueller und ehemaliger Fördernehmer und Workshops vorgesehen. Die Fördernehmer werden darüber hinaus aufgefordert, programmbegleitende übergeordnete Informations- und Kommunikationsarbeit zum Zwecke der öffentlichen Darstellung der Projektergebnisse zu unterstützen.
- 4.9. Fördernehmer sind verpflichtet, sich an evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme sowie zur Bearbeitung möglicher projektübergreifender Begleitforschung bereitzustellen.
- 4.10. Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Fördernehmer muss hierzu der Bewilligungsbehörde eine Vorkalkulation bzw. einen Finanzierungsplan vorlegen.
- 4.11. Nach Fertigstellung ist eine Kopie des fertiggestellten Produkts für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.12. Bei nach dieser Richtlinie geförderten Spielen ist an geeigneter Stelle deutlich auf die Förderung hinzuweisen.

¹ Nachfolgend wird der besseren Lesbarkeit wegen, nur der Begriff **Kosten** verwendet. Das gilt auch in Fällen, in denen die Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1. Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag von 200.000 € entsprechend der De-minimis-Verordnung begrenzt. Eine Eigenbeteiligung wird vorausgesetzt.
- 5.2. Der gewährte Zuschuss beträgt maximal 50% der förderfähigen Projektkosten. Zusätzlich können Start-ups und kleine Unternehmen einen Bonus von 20 %, mittlere Unternehmen können einen Bonus von 10 % erhalten.
- 5.3. Förderfähig sind nur diejenigen Kosten, die unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehen bzw. speziell für das Projekt benötigt werden. Dazu zählen:
 - 5.3.1. Personalkosten, die bei der Umsetzung der Vorhaben entstehen
 - 5.3.2. Kosten für die Vergabe an Subunternehmer in Höhe von maximal 50% der eigenen Personalkosten,
 - 5.3.3. Kosten für Hard- und Software, die für das Projekt angeschafft wurden und nicht zur normalen Studioausstattung gehören,
 - 5.3.4. Projektbezogene Kosten des Entwicklungsstudios (z.B. Mietkosten, Rechtsanwalt, QA, Server-Kosten),
 - 5.3.5. Kosten für ein produktionsbezogenes Marketing des Produzenten inklusive Tests vor der Markteinführung. Diese Kosten dürfen maximal 15% der Gesamtkosten betragen.
 - 5.3.6. Kosten für Namensrechte und Lizenzen,
 - 5.3.7. Bei der **Prototypenerstellung** zusätzlich: Kosten für die Erstellung des Publisher-Pitches
- 5.4. Nicht förderfähig sind:
 - 5.4.1. Kosten, die in das Ausgabegebiet des Publishers gehören, wie z.B. Marketing/PR, Publisher-QA usw.),
 - 5.4.2. Kosten für Umfirmierung/ Gründung oder Standortverlegung,
 - 5.4.3. Kosten, die vor oder bzw. durch die Antragstellung entstehen.

6. Sonstige Förderbestimmungen

- 6.1. Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis“ (ANBest-P-Kosten).
- 6.2. Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – kumuliert werden. Die dabei bestehenden Höchstgrenzen müssen beachtet werden.
- 6.3. Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Förderung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes. Vor Bewilligung einer Förderung wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt. Der Antragsteller hat hierzu eine zwingend erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.

7. Verfahren

- 7.1. Die Bewilligungsbehörde ist das BMVI. Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme kann das BMVI federführend einen Projektträger beauftragen. Die Beratung zur Antragsstellung führt ggf. der Projektträger durch.

Antragsverfahren

- 7.2. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind über das Elektronische Antragssystem des Bundes (easy-Online) unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline> einzureichen.
- 7.3. Anträge für Vorhaben können nach einem entsprechenden Aufruf, der durch die Bewilligungsbehörde u. a. auf der Internetseite www.bmvi.de bekannt gegeben wird, gestellt werden. Alle im Zuge eines Aufrufs eingehenden Anträge stehen hierbei im Wettbewerb zueinander.
- 7.4. Die Prüfung der Projektanträge erfolgt im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Bewertungsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie zweistufig: In der ersten Verfahrensstufe (fachliche Prüfung) werden die Projektskizzen inhaltlich bewertet. In der zweiten Verfahrensstufe (formale Prüfung) werden die Antragssteller der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.
- 7.5. Verfahrensstufe 1: Fachliche Prüfung der Projektskizze
 - 7.5.1. In einem ersten Verfahrensschritt ist eine Projektskizze einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.
 - 7.5.2. Das geplante Projekt ist mithilfe der bereitgestellten Dokumente nachvollziehbar darzustellen. Die Projektskizze ist in deutscher Sprache abzufassen.
 - 7.5.3. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt eine fachliche Bewertung. Bei der Bewertung der Projekte kann das BMVI externe Gutachter mit einbeziehen. Bewertungsgrundlage ist der Beitrag zur Erreichung der beschriebenen Ziele der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird das Vorhaben auf die zu erwartenden ökonomischen Effekte, die Machbarkeit, den Förderbedarf und Alleinstellungsmerkmale geprüft, die Expertise des Fördernehmers berücksichtigt und der Gesamteindruck der Projektskizze bewertet.
 - 7.5.4. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer positiven Bewertung der Projektskizze beinhaltet dieses Schreiben eine Empfehlung zur Antragsstellung.
- 7.6. Verfahrensstufe 2: Förmlicher Förderantrag
 - 7.6.1. In einem zweiten, zeitlich nachgelagerten Verfahrensschritt ist von den Antragsstellern der positiv bewerteten Projektskizzen ein förmlicher Förderantrag vorzulegen. In dem förmlichen Förderantrag muss die Vorkalkulation bzw. der Finanzierungsplan detaillierter aufgeschlüsselt und mit fachlichen Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung erläutert werden. Darüber hinaus müssen in der Vorhabenbeschreibung die Ziele des Projekts sowie insbesondere der Arbeitsplan ausführlicher und konkreter dargestellt werden. Das Nachfordern ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhalts durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.
 - 7.6.2. Inhaltliche oder förderrechtliche Nachfragen aus der Begutachtung der Projektskizze sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.
 - 7.6.3. Die formale Prüfung umfasst insbesondere eine Plausibilitätsprüfung der detaillierten Vorkalkulation bzw. des detaillierten Finanzierungsplans, eine Bonitätsprüfung des Antragsstellers und eine Prüfung auf zuwendungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.
- 7.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereicht wurden. Kosten, die durch die Antragstellung entstehen, können nicht gefördert werden.

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.8. Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids. Dem Fördernehmer werden die bewilligten Fördermittel nach den im Bescheid festgelegten entsprechenden Nachweisen per Anforderungsverfahren gemäß VV-BHO Nummer 7 zu § 44 BHO und den ANBest-P bzw. den ANBest-P-Kosten bereitgestellt.

- 7.9. Über die gemäß den ANBest-P bzw. ANBest-P-Kosten zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zweckzwecks weitere Nachweise bzw. strengere Anforderungen als Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

Verwendungsnachweisverfahren

- 7.10. Verwendungsnachweise sind für die Projektförderungen gemäß VV-BHO Nummer 10 zu § 44 BHO und Nummer 6 ANBest-P bzw. 7 ANBest-P-Kosten zu erbringen.

Zu beachtende Vorschriften

- 7.11. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Erfolgskontrolle

- 8.1. Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch die Bewilligungsbehörde nach VV-BHO Nummer 11 a.1 zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme durchgeführt. Außerdem erfolgt eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
9.2. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Berlin, den 8. April 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Dr. Tobias Miethaner